

## **Bekanntmachung**

### **Festsetzung der Grundsteuer 2021**

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat in seiner Sitzung am 09. April 2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 340 % festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BStBl.I, S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide im Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Jahresbeträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze 2021 geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß §27 Abs.2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Friedrichshafen – Steuerabteilung – angefochten werden.

Friedrichshafen, den 2. Januar 2021

Bürgermeisteramt  
gez. Brand  
Oberbürgermeister